

Ordner:

Internet

exportiert von:



Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 05 - BV - Zweckvereinbarung Kriebstein & Großschirma
- TOP 05 - Zweckvereinbarung Gemeinde Kriebstein und Stadt Großschirma bzgl. Fachbediensteter für Finanzwesen - Anlage 1
- TOP 06 - BV Romanunsbad SL - Nachtrag Los 1
- TOP 07 - BV Romanunsbad SL -Nachtrag Los 2
- TOP 08 - BV Kauf-Tausch-Geschäft über TF 115/8, 184a, 95/1 mit 502

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

TOP 5

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 07.04.2025

Beschluss – Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen zwischen der Gemeinde Kriebstein und der Stadt Großschirma

Vorlage an: Stadtrat — öffentlich 07.04.2025

Erläuterung:

Durch die plötzliche Kündigung des Kämmerers am 11.03.2025 (infolge Probezeit zu Ende März möglich) ist kein Fachbediensteter für das Finanzwesen nach SächsGemO in der Stadtverwaltung Großschirma vorhanden, um den Haushalt 2025 fertigzustellen. Darüber hat der Bürgermeister in der letzten Stadtratssitzung den Stadtrat informiert.

Damit die Stadt Großschirma handlungsfähig bleibt, hat der Bürgermeister bei seinen Amtskollegen am 12.03.2025 um Hilfe und Rat in dieser Situation gebeten. Neben sehr viel Rückhalt mit Hinweisen zu fachkundigen Dienstleistern und Erfahrungsberichten zum Umgang mit der Situation „Verwaltung ohne Kämmerer“ durch die kommunale Familie, gab es am Rande der Kreistagssitzung am 12.03.2025 einen intensiven Austausch mit Bürgermeisterin Euchler von der Gemeinde Kriebstein zu diesem Thema. Bürgermeisterin Euchler bot an mit ihrem Fachbediensteten für das Finanzwesen Rücksprache zu halten. Mit diesem führte Bürgermeister Dr. Weigand ein Telefonat zum aktuellen Arbeitsstand, der verwendeten Software und der Gesamtsituation. Bereits am 14.03.2025 unterzeichneten die Gemeinde Kriebstein und die Stadt Großschirma eine Absichtserklärung für eine mögliche, befristete Zusammenarbeit für die Fertigstellung des Haushaltes 2025 der Stadt Großschirma, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht.

Der gesamte Vorgang wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen am 14.03.2025 durch die Stadt Großschirma mit der Bitte um Prüfung vorlegt. Am 25.03.2025 erhielten die Gemeinde Kriebstein und die Stadt Großschirma eine ausführliche rechtliche Bewertung der Kommunalaufsicht zur geplanten Zusammenarbeit. Diese erhält der Stadtrat vertraulich zur rechtlichen Einordnung als zuständiges Entscheidungsgremium zu dieser Beschlussvorlage mit ausgereicht.

Die Kommunalaufsicht wies bei einem Telefonat am 26.03.2025 für die geplante kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen, darauf hin, dass für den Vertragsgegenstand Vertragsmuster beim SSG/IKZ geben könne. Die in Anlage 1 und zur Beschlussfassung vorliegende Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen zwischen der Gemeinde Kriebstein und der Stadt Großschirma wurde mit dem SSG inhaltlich abgestimmt und auch der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

Es ist aktuell folgender Ablauf geplant:

- 07.04.2025 - Stadtrat Großschirma Beschlussfassung Zweckvereinbarung
- 14.04.2025 - Gemeinderat Kriebstein Beschlussfassung Zweckvereinbarung
- 15.04.2025 - Inkrafttreten der Zweckvereinbarung (nach vorheriger Unterzeichnung beider Parteien)
- 17.04.2025 - ortsübliche Bekanntmachung zur Auslage HH-Entwurf & Möglichkeit für Einwendungen (inkl. Bekanntgabe Sonderöffnungszeiten von Mo-Fr in Stadtverwaltung) ab 25.04.2025
- 28.04.2025 - Stadtrat Großschirma öffentliche Beratung Haushalt 2025 (Versand Unterlagen am 17.04.2025)
- 25.04.2025 – 06.05.2025 - öffentliche Auslegung des Haushaltes (gemäß § 76 Abs. 1 S. 3 SächsGemO = 7 Arbeitstage; an allen Arbeitstagen (ausgenommen 1. Mai) Stadtverwaltung geöffnet)
- 25.04.2025 – 15.05.2025 - Möglichkeit für Einwendungen (gemäß § 76 Abs. 1 S. 4 SächsGemO = 14 Arbeitstage)
- 19.05.2025 - Stadtrat Großschirma Entscheidung über Einwendungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025
- 19.05.2025 - Stadtrat Großschirma Beschlussfassung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt der Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen zwischen der Gemeinde Kriebstein und der Stadt Großschirma (Anlage 1) zu und bevollmächtigt den Bürgermeister der Stadt Großschirma diese zu unterzeichnen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Zwischen der

Gemeinde Kriebstein

OT Kriebethal, An der Zschopau 3, 09648 Kriebstein
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Euchler

und der

Stadt Großschirma

Hauptstraße 156, 09603 Großschirma
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Rolf Weigand

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist), vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Kriebstein stellt der Stadt Großschirma als Vertretung während der Personalsuche zeitanteilig einen Fachbediensteten für das Finanzwesen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 62 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Diese Maßnahme dient der die diesjährige Haushaltsaufstellung der Stadt Großschirma. Die Aufgaben umfassen, insbesondere:

- die Prüfung und Überarbeitung der Planansätze,
- die Aufstellung des Stellenplans,
- das Erarbeiten des Vorberichts und
- die Erstellung aller Pflichtenlagen, sowie
- die Begleitung der Beratung und der Beschlussfassung im Stadtrat Großschirma,
- die Vorlage des Haushaltes bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- weitere Begleitung der Stadt Großschirma im Zuge der Haushaltsprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde
- alle in diesem Zusammenhang notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortüblichen Bekanntgaben

für den Haushalt 2025 der Stadt Großschirma.

(2) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Gegenstand der Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2c AÜG keine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung ist.

§ 2 Durchführung

(1) Die Gemeinde Kriebstein stellt der Stadt Großschirma für die Erfüllung der unter § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben zeitanteilig [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Fachbediensteter für das Finanzwesen (FfdF) der Gemeinde Kriebstein für den in § 4 bestimmten Zeitraum zur Verfügung

(2) Die Vertragsparteien stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung eine Einsatzplanung für den FfdF der Gemeinde Kriebstein ab.

(3) Der FfdF der Gemeinde Kriebstein übernimmt für den Zeitraum nach § 4 dieser Vereinbarung die Funktion des FfdF der Stadt Großschirma in Bezug auf die Aufgaben nach § 1. Die Stadt Großschirma stellt den Zugriff auf die notwendigen EDV-Systeme und -Anwendungen sowie auf die Akten und sonstigen Unterlagen für diesen Bediensteten sicher.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Der Einsatz an Personalkosten, die für die zeitliche Bereitstellung des Fachbediensteten nach §2 Abs. 1 der Gemeinde Kriebstein zur Erfüllung der Aufgaben in der Stadt Großschirma notwendig sind, werden mit [REDACTED] nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Wenn dieser Stundensatz nach Feststellung des zuständigen Finanzamtes umsatzsteuerpflichtig ist, muss der Stundensatz zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer entrichtet werden.

(2) Der Arbeitsaufwand erstreckt sich nach aktueller Einschätzung auf [REDACTED] Arbeitstage.

(3) Fallen Reisekosten im Sinne und nach den Regeln des Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung an, sind diese über die Regelung in Absatz 1 hinaus durch die Stadt Großschirma zu tragen.

(4) Die angefallenen Kosten werden nach Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde Kriebstein in Rechnung gestellt und sind nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird zeitlich begrenzt auf die Erfüllung der in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben abgeschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen neu zu verhandeln.

§ 5 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sind oder werden Vorschriften dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Sollten sich Teile der Vereinbarung als nichtig, lückenhaft oder undurchführbar erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien an die Stelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame, ergänzende oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt zum 15. April 2025 in Kraft.

Kriebstein,

Maria Euchler
Bürgermeisterin Gemeinde Kriebstein

(Siegel)

Großschirma,

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister Stadt Großschirma

(Siegel)

TOP 6

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 07.04.2025

**Beschluss: Sanierung Romanusbad Siebenlehn
(2. Bauabschnitt) Los 1 Kinderbecken Schwimmbadtechnik
Bestätigung Nachtrag Geländer und Abdeckungen aus V4A**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 07.04.2025

Erläuterung:

Ab September 2024 wurde die Fortführung der Sanierung des Romanusbades in Siebenlehn mit der Durchführung des 2. Bauabschnitts realisiert. Dabei ist die Sanierung des Kinderbeckens und seines Umfeldes vorgesehen. Aufgewertet und ergänzt wird das Kinderbecken unter anderem mit einem ca. 28 m² großen Wasserspielplatz, der unmittelbar an das Kinderbecken anschließt.

Vorgesehen sind folgende Änderungen

- Ausführung des Geländers und des Tores in Edelstahl V4A statt feuerverzinkt und pulverbeschichtet
- Abdeckungen und Wandblenden an der Stützwand
- Entfall einer Edelstahldusch

Geländer/Tor

Um den Wasserspielplatz ist als Abgrenzung zum Schwimmerbecken und zur Rasenfläche ein Rohrgeländer sowie ein einflügliges Drehtor vorgesehen. Ausgeschrieben wurde beides im Los 2 (Los 2 wird im folgenden TOP 7 behandelt). Die Beauftragung erfolgte in der Grundposition feuerverzinktes und pulverbeschichtetes Stahlrohr.

Nach nochmaliger Prüfung wird vorgeschlagen die Ausführung in Edelstahl V4A zu beauftragen. Die Variante Edelstahl fügt sich harmonischer in das Gesamtbild ein. Die umgebenden Armaturen und Anlagen (Duschen) sind bereits aus Edelstahl vorhanden, ebenso ist an benachbarter Stelle im Los 1 ein baugleiches Geländer aus Edelstahl V4A ausgeschrieben.

Das Material V4A ist zudem langlebiger und bietet eine längere Wartungsfreiheit als das beschichtete Stahlrohr. Bei letzterem muss bei Oberflächenschäden mit einer Neubeschichtung gerechnet werden. Im Verhältnis zu den Mehrkosten sind die Vorteile in der Ausführung Edelstahl als höher zu bewerten.

Im Auftrag der Firma Kupsch ist in Los 1 an anderer Stelle bereits ein Edelstahlgeländer enthalten; der Preis des Tores wurde als Nachtragsangebot eingereicht.

Los 1, Fa. Kupsch	Menge	EP (netto)	GP (netto)	GP (brutto)
Geländer	17 m	510,13 €	8.672,21 €	10.319,93 €
Tor	1 Stk	4.237,50 €	4.237,50 €	5.042,62 €
Σ			12.909,71	15.362,55 €

Im Auftrag der Firma LSTW (Los 2) ist die Ausführung des feuerverzinkten und pulverbeschichteten Tores und Geländers enthalten. Beides wurde in Edelstahl V4A als Wahlposition angeboten.

Los 2, Fa. LSTW	Menge	EP (netto)	GP (netto)	GP (brutto)
Geländer	17 m	556,80 €	9.465,60 €	11.264,06 €
Tor	1 Stk	4.076,18 €	4.076,18 €	4.580,66 €
Σ			12.909,71	16.114,72 €

Aus wirtschaftlichen Gründen wird vorgeschlagen, das Geländer mit Tor im Los 1 durch die Fa. Kupsch anfertigen zu lassen (dieser TOP), da dieses um günstiger ist. Damit kann in Los 2 die pulverbeschichtete und feuerverzinkte Ausführung und die damit verbundenen Kosten in Höhe von entfallen 11.824,47€ (folgender TOP 7).

Abdeckung/Wandblenden

Weiterhin machen sich an der Stützwand am Planschbecken noch Abdeckungen und Wandblenden zur Abdeckung der hervortretenden Übergangsecken an der Stützwand erforderlich. Notwendig sind diese um ein Eindringen von Regenwasser zu verhindern. Geplant war hier die Abdeckung mit Schwimmbadfolie. Nach Abtrag der bisherigen Oberflächenbeschichtung wurde sichtbar, dass dies aus technischen Gründen nicht möglich ist; der Zustand der Oberfläche ist dazu nicht geeignet. Für die Abdeckungen und Wandblenden legte die Fa. Kupsch ein Nachtragsangebot vor. Das Angebot wurde geprüft und für angemessen eingeschätzt. Der Angebotspreis beträgt **3.233,83 €**.

Dusche

Dagegen entfällt 1 Stück Edelstahldusche (aus Los 1). Der gute Zustand der vorhandenen Dusche macht einen Austausch überflüssig und es ergibt sich eine Einsparung von **4.993,00 €**.

Damit ergeben sich Mehrleistungen im Los 1, beauftragt an die Fa. Kupsch Schwimmbadtechnik, in Höhe von 18.596,38 €, welche sich durch die Einsparungen die sich wie folgt auf 13.603,38€ reduzieren:

1.	Geländer (17 m), Tor (1 Stk.), jeweils aus Edelstahl V4A	15.362,55 €
2.	Abdeckungen und Wandblenden aus Edelstahl V4A	3.233,83 €
3.	Entfall Edelstahldusche	- 4.993,00 €
Σ	Mehrkosten Los 1	13.603,38 €

Hinweis:

Da bei Zustimmung zur Ausführung des Geländers und des Tores in Edelstahl V4A die entsprechende Position im Los 2 (Ausführung feuerverzinkt und pulverbeschichtet) mit einem Betrag von 11.824,47€ entfallen kann, was Gegenstand des folgenden TOP 7 ist, betragen die Mehrkosten der Gesamtheit der Änderungen lediglich **1.778,91 €**.

Fazit:

Es wird vorgeschlagen, den Nachtrag zur Ausführung des Geländers und der Abdeckungen und Wandblenden in Edelstahl der Fa. Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH, [REDACTED] für das BV: Sanierung Romanusbad Siebenlehn 2 Bauabschnitt Los 1 in Höhe von 13.603,38 € zu bestätigen.

Die Prüfung und Wertung des Nachtrags erfolgte unter Einbeziehung des Ingenieurbüros für Bauplanung Heike Schulze, [REDACTED].

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt den Nachtrag zur Ausführung des Geländers und der Abdeckungen und Wandblenden in Edelstahl der Firma Kupsch Schwimmbadtechnik GmbH, [REDACTED] für das BV: „Sanierung Romanusbad Siebenlehn (2. Bauabschnitt) Los 1“ zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 13.603,38 €.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 7

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 07.04.2025

**Beschluss: Sanierung Romanusbad Siebenlehn
(2. Bauabschnitt) Los 2 Tiefbau, Betonarbeiten, Außenanlage
Bestätigung Nachtrag „ Entfall Geländer“**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 07.04.2025

Erläuterung:

Erläuterungen siehe Beschlussvorlage TOP 6 zur Sitzung am 07.04.2025.

Es wird vorgeschlagen, den Nachtrag zum Entfall der Positionen Geländer und Tor für das BV: Sanierung Romanusbad Siebenlehn 2 Bauabschnitt Los 2 in Höhe von 11.824,47 € zu bestätigen.

Die Prüfung und Wertung des Nachtrags erfolgte unter Einbeziehung des Ingenieurbüros für Bauplanung Heike Schulze, [REDACTED].

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt den Nachtrag zum Entfall der Positionen 2.60.1 „Geländer“ und 2.60.3 „Tor“ für das BV: „Sanierung Romanusbad Siebenlehn (2. Bauabschnitt) Los 2“ beauftragt an die LSTW GmbH [REDACTED] in Höhe von 11.824,47 €.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

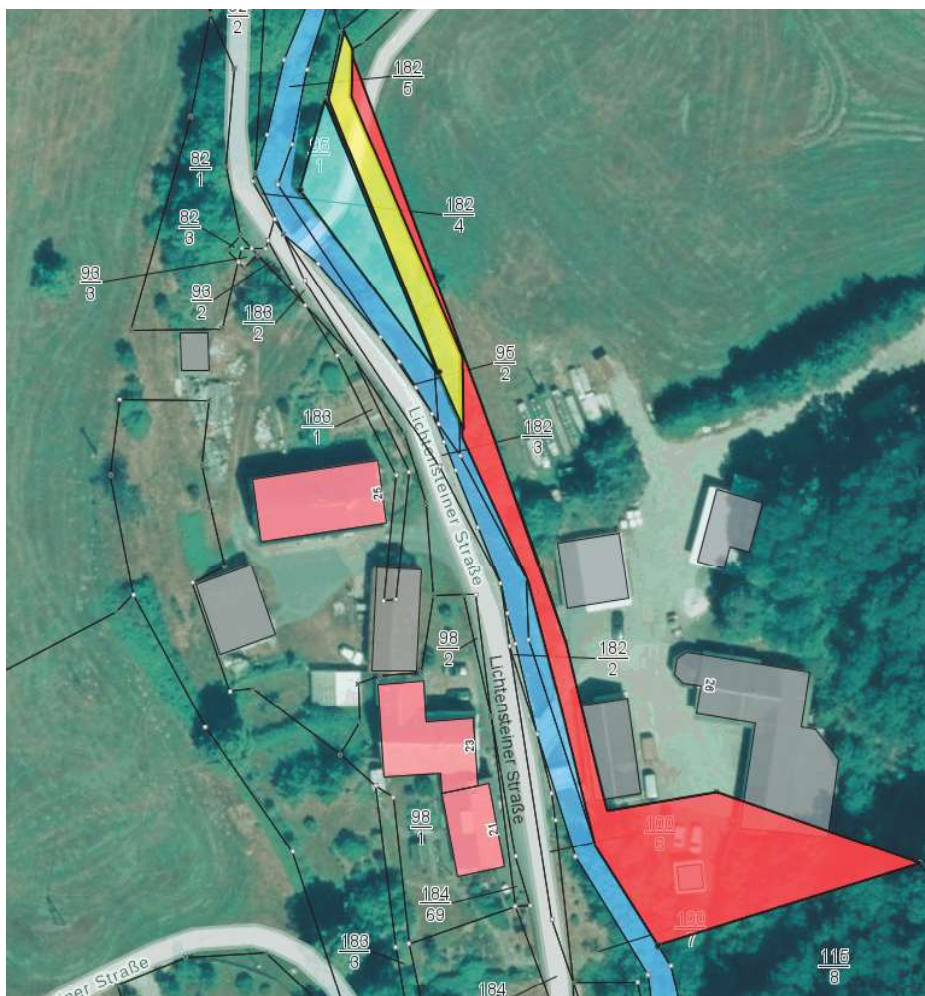
Beschluss – Kauf-Tausch-Geschäft über Teilflächen der Flurstücke 115/8, 184a, 95/1 der Gemarkung Seifersdorf mit dem Flurstück 502 der Gemarkung Seifersdorf

Vorlage an: Stadtrat — öffentlich 07.04.2025

Erläuterung:

Der Antragsteller ist Eigentümer des Flurstücks 99 der Gemarkung Seifersdorf. Er stellt einen Antrag zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 115/8, Gemarkung Seifersdorf in einer noch zu vermessenden Größe von ca. 1.200 m². Dieses Teilstück wird zur nachträglichen Bauantragstellung sowie zur Grundstücksbereinigung des Flurstücks 99 der Gemarkung Seifersdorf benötigt und ist im Lageplan rot markiert.

Des Weiteren beantragt der Antragsteller, eine Teilfläche des Flurstücks 184a der Gemarkung Seifersdorf in einer Größe von ca. 270 m² (im Lageplan gelb markiert) sowie eine Teilfläche des Flurstücks 95/1 der Gemarkung Seifersdorf in einer Größe von ca. 200 m² (im Lageplan blau markiert) zu erwerben. Alle Flurstücke müssen vermessen werden.



Eigentümer dieser Flurstücke ist die Stadt Großschirma.

Das Flurstück 502 der Gemarkung Seifersdorf befindet sich im Eigentum des Antragstellers und ist im nachfolgenden Lageplan grün markiert. Es hat eine Fläche von 630 m². Dieses soll in das Eigentum der Stadt Großschirma übergehen und ist mit den durch den Antragsteller zu erwerbenden Teilflächen Bestandteil des Kauf-Tausch-Geschäftes.



Eine Teilfläche des Flurstücks 115/8 der Gemarkung Seifersdorf von ca. 1.000 m² wird zu einem Quadratmeterpreis [REDACTED] was dem aktuellen Bodenrichtwert entspricht, an den Antragsteller veräußert. Die übrigen Flächen der Flurstücke 115/8 (ca. 200 m²), 184a (ca. 270 m²), 95/1 (ca. 200 m²) und 502 (630 m²) der Gemarkung Seifersdorf werden zu einem Quadratmeterpreis von [REDACTED] verkauft, was ebenfalls dem aktuellen Bodenrichtwert entspricht.

Danach muss der Antragsteller einen Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED] an die Stadt Großschirma ausgleichen. Dieser trägt auch die anfallenden Vermessungskosten.

Nach Prüfung seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die Teilflächen zu veräußern. Die übrigen Kaufnebenkosten (Notar, Grundbuchamt) sind jeweils vom Erwerber zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt den Verkauf der Teilfläche des Flurstücks 115/8 der Gemarkung Seifersdorf in einer Größe von ca. 1.000 m² zum Preis [REDACTED], den Verkauf der weiteren Teilflächen der Flurstücke 115/8, 184a und 95/1 der Gemarkung Seifersdorf in einer Größe von insgesamt ca. 670 m² sowie den Kauf des Flurstücks 502 der Gemarkung Seifersdorf in einer Größe von 630 m² zum Preis [REDACTED].

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. 1 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024, die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen: